

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2181
Urteil Nr. 95/2001 vom 12. Juli 2001

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden H. Boel und M. Melchior, und den Richtern A. Arts, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. April 2001 in Sachen C. Lagaert und P. Corthals und in Sachen E. Hoffelinck gegen T. Hoffelinck, dessen Ausfertigung am 18. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 332 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 8 EMRK und Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK, insoweit diese Bestimmung bei der Festlegung der Frist für das Einreichen der Klage durch den Ehemann oder den früheren Ehemann nicht den Zeitpunkt berücksichtigt, an dem die betreffende Person tatsächlich von der Anfechtbarkeit ihrer genetischen Vaterschaft Kenntnis erhalten hat ? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Im Urteil Nr. 138/2000 vom 21. Dezember 2000, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. März 2001, hat der Hof schon über eine ähnliche präjudizielle Frage bezüglich derselben Bestimmung befunden.

Der Hof urteilt, daß er auf die vorliegende Frage keine andere Antwort geben muß.

B.2. Artikel 332 des Zivilgesetzbuches regelt die Vaterschaftsanfechtungsklage des Ehemannes, bezeichnet auf einschränkende Weise die Personen, die zur Anfechtung berechtigt sind, und bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Klage eingereicht werden muß.

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich insbesondere auf Artikel 332 Absatz 4, der lautet:

« Die Klage der Mutter muß innerhalb eines Jahres nach der Geburt und die des Ehemanns oder des früheren Ehemanns innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder nach deren Entdeckung eingeleitet werden. »

B.4. Der Verweisungsrichter fragt, ob diese Bestimmung nicht im Widerspruch steht zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und zu Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, allein oder in Verbindung mit Artikel 14 dieser Konvention, indem bei der Festlegung der Frist für das Einreichen der Klage durch den Ehemann oder den früheren Ehemann nicht der Zeitpunkt berücksichtigt wird, an dem die betreffende Person tatsächlich von der Anfechtbarkeit ihrer genetischen Vaterschaft Kenntnis erhalten hat.

B.5. Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleiht dem Hof die Befugnis, direkt mittels einer präjudiziellen Entscheidung über die Frage der Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit einer Bestimmung eines internationalen Vertrags zu befinden. Insoweit die Frage zu einer direkten Überprüfung an der Europäischen Menschenrechtskonvention auffordert, ist der Hof nicht befugt, darauf einzugehen. Der Hof beschränkt deshalb seine Untersuchung auf eine Überprüfung der beanstandeten Bestimmung an den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.6. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7. Das Gesetz vom 31. März 1987 hat, wie bereits aus seiner Überschrift ersichtlich wird, mehrere Bestimmungen bezüglich der Abstammung abgeändert; insbesondere wurde in Kapitel V

dieses Gesetzes ein neuer Titel VII in Buch I des Zivilgesetzbuches eingefügt, mit der Überschrift « Abstammung », zu dem die vorgenannte Bestimmung gehört.

Laut der Begründung bestand die Absicht des Gesetzes vom 31. März 1987 unter anderem darin, « möglichst nahe an die Wahrheit heranzukommen », d.h. an die biologische Abstammung (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 305, 1, S. 3). Im Zusammenhang mit der Feststellung der Abstammung väterlicherseits wurde darauf hingewiesen, daß « der Wille, die Regelung der Feststellung der Abstammung möglichst nahe an die Wahrheit herankommen zu lassen, [...] die Eröffnung der Möglichkeiten zur Anfechtung zur Folge haben [mußte] » (ebenda, S. 12). Aus denselben Vorarbeiten wird jedoch ersichtlich, daß der Gesetzgeber gleichzeitig den « Frieden in der Familie » hat berücksichtigen und schützen wollen, indem er nötigenfalls die Suche nach der biologischen Wahrheit gedämpft hat (ebenda, S. 15). Er hat sich dafür entschieden, nicht vom Lehrsatz « *pater is est quem nuptiae demonstrant* » abzuweichen.

Mit der Festlegung der Frist für die Einreichung der Vaterschaftsanfechtungsklage hat der Gesetzgeber das Wohl des Kindes als prioritär eingestuft und geurteilt, daß es « unannehmbar [ist], die Vaterschaft noch nach Ablauf einer gewissen Zeit leugnen zu können, d.h. nachdem vernünftigerweise angenommen werden darf, daß der Besitz des Standes vorliegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, S. 115). Somit hat der Gesetzgeber die Frist auf den Zeitraum einschränken wollen, in dem das Kind sich der Vaterschaft noch nicht bewußt ist, und er hat vermeiden wollen, daß der Status des ehelich geborenen Kindes zu lange unsicher bleibt.

B.8. Im Lichte dieser Zielsetzungen wurde die Zulässigkeit der Vaterschaftsanfechtungsklage an eine strikte Frist gebunden, die erheblich kürzer ist als die in Artikel 331 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen gemeinrechtlichen Fristen für Abstammungsklagen. Diese Frist ist außerdem eine Ausschlußfrist.

Es wird aus den Vorarbeiten ebenfalls ersichtlich, daß der Gesetzgeber, außer im Fall höherer Gewalt, bewußt jede Möglichkeit einer Fristverlängerung ausschließen wollte, weil « jede Fristverlängerung [...] schließlich auf eine nicht vorhandene Frist hinauslaufen [wird] » (ebenda, S. 113). Somit hat der Gesetzgeber der tatsächlichen Vaterschaft Vorrang vor der biologischen Vaterschaft eingeräumt (ebenda, S. 114).

B.9. Der Gesetzgeber konnte urteilen, daß der, der heiratet, akzeptiert, grundsätzlich als Vater eines jeden von seiner Frau geborenen Kindes angesehen zu werden. Unter Berücksichtigung der Sorgen dieses Gesetzgebers und der Werte, die er miteinander in Einklang bringen wollte, scheint es grundsätzlich nicht unvernünftig zu sein, daß er dem Ehemann für die Einreichung der Vaterschaftsanfechtungsklage nur eine kurze Frist einräumen wollte.

Es können sich jedoch Fälle ergeben, in denen der Ehemann erst nach Ablauf der in Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Frist von Fakten erfährt, die darauf hinweisen, daß es zwischen ihm und dem von seiner Frau geborenen Kind kein biologisches Band gibt. Die Situation des Mannes unterscheidet sich in dieser Hinsicht von der der Mutter, die immer von den Umständen der Konzeption weiß oder wissen kann.

B.10. Nach Ablauf der in Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Ausschlußfrist hat der Ehemann nicht mehr die Möglichkeit, seine Vaterschaft anzufechten.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu urteilen, ob und in welchem Maße es einen Grund gibt, vor allem unter Berücksichtigung des Interesses des Kindes, die Vaterschaftsanfechtungsklage an strikte Ausschlußfristen zu binden.

Artikel 3 Absatz 1 des New Yorker Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, gebilligt u.a. durch das Gesetz vom 25. November 1991, schreibt vor, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Im Lichte dieser Zielsetzung scheint es nicht unvernünftig zu sein, der gesetzlichen Vaterschaft Vorrang vor der biologischen Vaterschaft einzuräumen und, im Interesse des Kindes, eine Vaterschaftsanfechtungsklage zu verhindern, sobald das Kind sich der Vaterschaft bewußt wird und vernünftigerweise angenommen werden kann, daß mit der Zustimmung der Mutter, die ihr eigenes Klagerecht nicht ausgeübt hat, der Besitz des Standes hinsichtlich des gesetzlichen Vaters entstanden ist.

B.11. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.



Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 332 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit der Ehemann die Vaterschaftsanfechtungsklage innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder deren Aufdeckung einreichen muß.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) H. Boel